ChemVOCFarbVerordnung: Grenzwerte für VOC (flüchtige organische Stoffe) (volatile organic compunds) [gVOC /I Gebinde] in Anstrichstoffen Sie gelten für gebrauchsfertige Beschichtungsmaterialien (Lacke, Lasuren, Lösungsmittelbeizen incl. Lösungsmittel, Härter, Additive) innerhalb der EU.

Ausgenommen sind Beschichtungsstoffe, die von Betreibern mit genehmigten geschlossenen Anlagen mit mehr als 5t VOC/Jahr verarbeitet werden. Ausgenommen sind außerdem die Anwendung auf **Möbel** (auch fest eingebaute Küchen-, Bad-, Büro- und Ladenmöbel sowie Messebauten), Stoffe für die **Restaurierung** historisch wertvoller Gebäude und ihrer Bauteile sowie Produkte für den **Export außerhalb des Gebietes der EU**. [§2.2 und §3]

Der Verstoß gegen die ChemVOCFarbV ist ein Verstoß gegen das ChemG (Chemikaliengesetz) § 27.1-4.

Bei der Verwendung von lösungsmittelhaltigen Lacken bitte die BGR 231 und die TA Luft beachten

Zugelassen sind in jedem Fall sogenannte Decopaints, die deutlich auf dem Etikett in waagerechter Schrift folgende Angaben haben müssen:

Produktkategorie, dessen Grenzwert [g/l], tatsächlicher Gehalt gebrauchsfertig [g/l].

Grenzwerte in g VOC / Liter gebrauchsfertiger Beschichtungsstoff

ľ	Pr	oduktkategorien (nach Anhang I der ChemVOCFarbV)	seit	1.1.2007	ab	1.1.2010
	• • •	oddittategorion (nacm/timang raci onomvoor abv)	wasserbasiert	mit Lösungsmittel	wasserbasiert	mit Lösungsmittel
		Decklacke allgemein (Buntlacke einschließlich deren Grundierungen)	150 g/l	400 g/l	130 g/l	300 g/l
	d	für Wand-/Deckenverkleidungen, Fenster, Innen- und Außen-Türen,				
		Zargen, Fußböden sowie Treppen – normale Beständigkeit				
		Klarlacke, (auch deckende) Lasuren, Lösungsmittelbeizen	150 g/l	500 g/l	130 g/l	400 g/l
	e	für Wand-/Deckenverkleidungen, Fenster, Innen- und Außen-Türen,				
		Zargen, Fußböden sowie Treppen – normale Beständigkeit				
	f	minimal filmbildende Lasuren (Dünnschicht-Lasuren)	150 g/l	700 g/l	130 g/l	700 g/l
	g	Sperrgründe, Versiegelungen	50 g/l	450 g/l	30 g/l	350 g/l
Ī	h	Bläuesperrgrundierungen	50 g/l	750 g/l	30 g/l	750 g/l
Ī	:	1-Komponenten Speziallacke (Hochleistungslacke z.B. für erhöhte	140 g/l	600 g/l	140 g/l	500 g/l
	1	Kratzfestigkeit) Lacke für Fußböden (Laminat / Parkett), Treppen				
Ī	:	2-Komponenten Speziallacke (Hochleistungslacke z.B. für erhöhte	140 g/l	550 g/l	140 g/l	500 g/l
Ш	J	Kratzfestigkeit) Lacke für Fußböden (Laminat / Parkett), Treppen				

Nicht mehr verwendet werden dürfen seit 1.1.2007 **Lösungsmittelbeizen, CN-Lacke und CN-Kombinationslacke** für zum Gebäude gehörende Teile, die nach einem Umzug üblicherweise als zum Haus selbst gehörend nicht mitgenommen werden (außer Küchen/Einbaumöbel, die mitgenommen werden könnten). Der Begriff Möbel ist aber ansonsten rechtlich noch nicht eindeutig genug definiert. Bei festen Inneneinbauten gibt es derzeit Toleranzen.

Teilweise verwendet werden können (Grenzwerte werden nur von wenigen Herstellern eingehalten) **PUR-Lacke** auf Lösungsmittelbasis (DD) und **SH-Lacke** erreichen nur noch bei wenigen Herstellern die Zulassung bis 31.12.2009. SH-Lacke sollten möglichst wenig eingesetzt werden. **Als unbedenklich gelten alle Wasserlacke:** Wasserbasierte 1-Komponenten Acrylate und Alkydharze, Polyurethanisierte Alkydharze und Acrylate, **Nanolacke**, 2-Komponenten PUR-Lacke auf Wasserbasis, **Holzöle, Hartwachse insbesondere Heißwachse**.

Name:		Datum:
	ChemVOCFarbV – Decopaint-Richtlinie	Prozent / Note Fach:
Klasse: TIS		